



Gemeinde Eberdingen

Landkreis Ludwigsburg

**Benutzungsordnung über die außerunterrichtliche Betreuung von Grundschülern in der Gemeinde Eberdingen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (VGS/Kernzeit), der flexiblen Nachmittagsbetreuung in den Schulferien (Grundschulkinderbetreuungsordnung)
(neues Beitragssystem)**

in der Fassung vom 24.10.2025.

Beschluss des Gemeinderates am: 23.10.2025

Gliederung

Präambel	3
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 Betreuungsinhalt	3
§ 3 Betreuungskräfte, Gruppengröße	3
§ 4 Betreuungszeiten, Betreuungsmodule.....	4
§ 5 Aufnahme, Anmeldung.....	4
§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)	5
§ 7 Bemessungsgrundlage für den Elternbeitrag	6
§ 8 Abmeldung, Ausschluss, Kündigung, besondere Schließtage	6
§ 9 Versicherung.....	8
§ 10 Aufsicht.....	8
§ 11 Haftung	9
§ 12 Regelung in Krankheitsfällen	9
§ 13 Datenschutz.....	10
§ 14 Verbindlichkeit	10
§ 15 Inkrafttreten	10

Für die Betreuung der Grundschulkinder in der Gemeinde Eberdingen sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

Präambel

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Betreuungsverträge für Schüler, die ab dem 01.09.2023 zur Aufnahme in eine Einrichtung eine Betreuungszusage erhalten.

Für alle vor diesem Datum aufgenommenen Schüler oder Schüler mit erteilten Platzzusagen gilt die Benutzungsordnung vom 27.06.2016 in der Fassung vom 26.04.2018 (ausgefertigt am 02.05.2018) bis zum Ende deren Grundschulkinderbetreuungszeit i.V.m. den vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.10.2025 beschlossenen Elternbeiträgen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Für die Schüler der Grundschule in den Ortsteilen Nussdorf und Hochdorf an der Enz werden bei Bedarf von der Gemeinde Räumlichkeiten für eine über die schuleits organisierte verlässliche Unterrichtszeit hinausgehende Betreuung für Grundschüler angeboten. Die Betreuung erstreckt sich für die Zeit nach dem Schulunterricht am Vormittag, nachmittags sowie als Ferienbetreuung.

Die Gemeinde Eberdingen (Träger) unterhält das Betreuungsangebot als öffentliche Einrichtung. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt entsprechend der §§ 6 und 7 dieser Benutzungsordnung erhoben.

Es handelt sich um ein freiwilliges Betreuungsangebot. Ob und wie lange die Betreuung eingerichtet und beibehalten wird, entscheidet der Gemeinderat. Ein Rechtsanspruch auf eine Betreuung bzw. auf eine wohnortnahe Betreuung besteht nicht.

§ 2 Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten der Schule. Den Schülern werden sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht bzw. Hausaufgabenhilfe ist nicht originärer Gegenstand des Angebotes.

§ 3 Betreuungskräfte, Gruppengröße

Die Schüler/Gruppen werden während der Öffnungszeiten von geeigneten Kräften betreut.

Der Gemeinderat kann ggf. Mindestgruppengrößen festlegen. Diese beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Benutzungsordnung mindestens sechs Schüler. Sofern diese Anzahl unterschritten wird, steht es dem Träger frei, die Einrichtung zum Ende des Schulhalbjahres bzw. Schuljahres zu schließen bzw. einzelne Module nicht mehr anzubieten. Für die Schulferienbetreuung ist diese Mindestzahl immer zu überschreiten, ansonsten findet diese nicht statt. Die Gruppenobergrenze sollte eine Kinderzahl von 25 nicht überschreiten.

§ 4 Betreuungszeiten, Betreuungsmodule

Für die Betreuung der Grundschüler werden verschiedene Betreuungsmodule angeboten, die gesondert, aber teilweise auch nur kombiniert gebucht werden können.

- Modul 1.1: Betreuung nach Unterrichtsende von 11.15 bis 14 Uhr in Hochdorf bzw. 11:30 – 14:00 Uhr in Nussdorf (VGS)
Modul 1.2: Flexible Nachmittagsbetreuung ab 14 bis 17 Uhr (VGS-N)
Modul 2.1: Schulferienbetreuung vormittags von 7:30 bis 14 Uhr in Hochdorf bzw. 8:00 – 14:00 Uhr in Nussdorf (FBV)
Modul 2.2: Schulferienbetreuung ganztags von 7.30 bis 17 Uhr in Hochdorf bzw. 8:00 – 17:00 Uhr in Nussdorf (FBG)

Die Betreuung in der Einschulungswoche ab 7.30 Uhr erfolgt adäquat obiger Module.

- (1) Die Schulkinderbetreuung findet bei den Modulen 1.1 und 1.2 an den Tagen statt, an denen Schulunterricht stattfindet, an den „pädagogischen Tagen“ der Schule ggf. auch an „Brückentagen“. Grundlage ist der Schul- bzw. Ferienplan der Eberdinger Grundschule. Die regelmäßigen Betreuungszeiten werden den Eltern (Personensorgeberechtigten) durch Aushang in der Einrichtung/Schule bekannt gegeben.
- (2) Die Schulferienmodule können ausschließlich wochenweise gebucht werden. Eine Vollabdeckung aller Ferien, insbesondere der Sommerferien, erfolgt nicht.
- (3) Die Module der Nachmittagsbetreuung können nur in Kombination mit einer Vormittagsbetreuung und nicht separat gebucht werden.

§ 5 Aufnahme, Anmeldung

- (1) In die Betreuungsgruppen werden Schüler der Grundschule Eberdingen, bestehend aus einer Stammschule in Hochdorf an der Enz und einer Außenstelle in Nussdorf, aufgenommen, sofern ausreichend Plätze vorhanden sind. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und Familien mit besonderen Problemstellungen werden vorrangig behandelt.
Schüler von Schulen außerhalb der räumlichen Grenzen der Gemarkung Eberdingen können im Rahmen verbleibender freier Plätze und unter Berücksichtigung der Auslastung der Grundschulkinderbetreuung Berücksichtigung finden, sofern längerfristig ausreichend Plätze und Personal vorhanden sind und eine verlässliche Grundschulkinderbetreuung gewährleistet werden kann. Über die Aufnahme entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die Reihenfolge der Platzvergabe richtet sich in analoger Anwendung nach den vom Träger festgelegten Aufnahmekriterien (Punktesystem) in kommunalen Tageseinrichtungen (Kita), Anlage VK.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemäß § 22 SGB VIII, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen gefördert. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten bzw. der von Behinderung bedrohten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

- (3) Die verbindliche schriftliche Anmeldung zu den einzelnen Betreuungsangeboten (Modulen) muss aus organisatorischen Gründen mindestens 8 Wochen vor Betreuungs- bzw. jeweiligem Ferienbeginn beim Bürgermeisteramt, Stuttgarter Straße 34, vorliegen. Maßgeblich ist der Posteingangsstempel, oder sofern möglich das Online Anmeldedatum.
- (4) Die Aufnahme erfolgt erst nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages durch die Eltern (Personensorgeberechtigten) sowie Gegenzeichnung eines Unterschriftsberechtigten der Gemeinde und nach Vorliegen einer Abbuchungsermächtigung.
- (5) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem Träger und Betreuungskräften unverzüglich mitzuteilen, um u.a. bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Betreuungseinrichtungen wird ein Besuchsgeld und, sofern für das jeweilige Betreuungsangebot vorgesehen, zusätzlich ein „Verpflegungsgeld“ als privatrechtliches Entgelt (Besuchsgeld mit oder ohne Verpflegungsgeld nachfolgend „Elternbeitrag“ genannt) erhoben.
- (2) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 3 ist der Elternbeitrag in der jeweils festgesetzten Höhe vom 1. des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Der Elternbeitrag ist für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. Da der Elternbeitrag eine Beteiligung der Eltern (Personensorgeberechtigten) an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist der Beitrag auch für die Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu bezahlen (Module 1.1 und 1.2.). Das Modul der Schulferienbetreuung (2.1 oder 2.2) ist gesondert zu bezahlen.
- (3) Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für den vollen Monat bzw. für das gebuchte Modul.
- (4) Eine Änderung des Besuchsgeldes und des Verpflegungsgeldes bleibt dem Träger vorbehalten.
- (5) Der Elternbeitrag der Module 1.1 und 1.2 wird für 12 Monate erhoben und ist damit auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung (§ 6 Abs. 10), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.
- (6) Die Buchung des Essensangebotes (warmes Mittagessen) ist bei der Nachmittagsbetreuung verpflichtend. Bei geliefertem Essen wird je Essen, entsprechend des Preises des Anbieters, mit diesem direkt abgerechnet.
- (7) Der Elternbeitrag kann nur über das Abbuchungsverfahren (Lastschriftverfahren) entrichtet werden. Die Abbuchung erfolgt jeweils zum 5. des Fälligkeitsmonats. Für den bargeldlosen Einzug des Elternbeitrages ist der Gemeindekasse eine Einzugsermächtigung (Anlage 2) zu erteilen. Können Beiträge bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe vom Beitragsschuldner zu tragen.

(8) Beitragsschuldner sind:

- a) die Eltern (Personensorgeberechtigten), in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt;
- b) wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Bemessungsgrundlage für den Elternbeitrag

- (1) Die Höhe des Besuchs- und Verpflegungsgeldes ergibt sich aus der Anlage 1.
- (2) Das Besuchsgeld wird nach der gewählten Betreuungsart erhoben. Die Elternbeiträge werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben.
- (3) Ändern sich die Betreuungszeiten/-module, so ändert sich die Höhe des Elternbeitrags ab dem 1. des Folgemonats.
- (4) Das Verpflegungsgeld bemisst sich nach dem externen Verpflegungsangebot.
- (5) Wird über die Dauer eines ganzen Kalendermonats ununterbrochen das Angebot einer vereinbarten Betreuungsform auf eine mit geringeren Öffnungszeiten reduziert oder ganz geschlossen, wird der Differenzbetrag an die Beitragsschuldner zurückerstattet.
- (6) In einzelnen begründeten Härtefällen kann eine Stundung, Ermäßigung oder der Verzicht der Elternbeiträge beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet das Kämmerer- und Personalamt nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen.
- (7) Bei den Modulen der Schulferienbetreuung (2.1 oder 2.2) ist der Beitrag je Betreuungswoche zu entrichten. Eine tagesweise Erhebung des Beitrages erfolgt nur, wenn keine ganzwöchige Betreuung seitens der Gemeinde angeboten wird. Ausgenommen von der tageweisen Erhebung der Beiträge sind Betreuungswochen mit offiziellen Feiertagen. In diesen Fällen ist der Beitrag für die ganze Woche zu entrichten.

§ 8 Abmeldung, Ausschluss, Kündigung, besondere Schließtage

- (1) Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze können die Eltern (Personensorgeberechtigten) das Vertragsverhältnis kündigen (ordentliche Kündigung) oder ändern.
- (2) Die vollständige Abmeldung von der Schulkinderbetreuung ist nur zum Monatsende möglich. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Monatsschluss. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Gemeinde Eberdingen, Stuttgarter Straße 34, eingereicht werden. Es gilt das Datum des Posteingangsstempels. Wird nicht gekündigt, setzt sich die Betreuung des Kindes im folgenden Schuljahr automatisch fort.
- (3) Die teilweise Abmeldung von der Schulkinderbetreuung (Ab-/Ummeldung einzelner Module) kann nur schriftlich zum Ende eines Schulhalbjahres vorgenommen werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Monatsschluss. Es gilt das Datum des Posteingangsstempels.

- (4) Wenn das Kind nach Ende der 4. Klasse in eine weiterführende Schule wechselt, bedarf es keiner gesonderten Kündigung. Das Vertragsverhältnis endet dann mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres, d.h. mit Beginn der Sommerferien. Wird eine Sommerferienbetreuung gebucht, endet das Vertragsverhältnis spätestens mit Ende der Sommerferien bzw. des Betreuungsangebots.
- (5) Abweichend von den vorstehenden Ziffern kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden:
- a) bei Umzug in einen Ort außerhalb der Gemeinde oder
 - b) Wechsel des Kindes in eine andere Schule.
- (6) der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
- a) bei Umzug in einen Ort außerhalb der Gemeinde oder
 - b) die Nichtentrichtung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Mahnung,
 - c) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern (Personensorgeberechtigten) trotz schriftlicher Abmahnung,
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Einrichtung/des Betreuungspersonals über das Betreuungskonzept oder Verhalten des Kindes oder der Eltern (Personensorgeberechtigten),
 - e) wenn beim Nachweis der Familienverhältnisse unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden.
- (7) Das Recht zur Kündigung aus wichtigen anderen Gründen (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
- (8) Kinder können vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, falls das zu betreuende Kind wiederholt und in grober Weise gegen die Anordnungen der Aufsichtsperson verstößt oder die Gruppenbetreuung unüberwindbar stören sollte. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten dieser Benutzungsordnung möglich.
- (9) Bei Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber sind die Schüler zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht sowie übertragbare Augen- und Hautkrankheiten, aber auch bei Läusen, muss der Betreuungskraft sofort angezeigt werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.
Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und wird erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder möglich.
- (10) Muss eine Betreuungsgruppe aus einem besonderen Anlass z.B. wegen Erkrankung des Betreuungspersonals geschlossen werden, erfolgt eine rechtzeitige Unterrichtung an die Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Gemeinde ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, bei Schließung zur Vermeidung der Übertragbarkeit ansteckender Krankheiten.

§ 9 Versicherung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind die Kinder gesetzlich gegen Unfall versichert
 - a) auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - b) während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung eintreten, müssen der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern (vgl. § 10 Abs. 6). Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Aufsicht

- (1) Das Betreuungspersonal ist während der vereinbarten Betreuungszeit für die Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Entsprechend § 832 BGB ist bei der Aufsichtspflicht im konkreten Fall den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Aufsichtspflicht hat sich am Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes zu orientieren sowie die Räume, die Ausstattung, die Gruppengröße, die spezifische Situation und das Spielangebot zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der Betreuung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Einrichtung (z.B. Besuch der Kinderbücherei, Sportangebote, Spaziergänge u. Ausflüge). Die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskraft in den Räumen der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Eltern (Personensorgeberechtigten) mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Einrichtung. Die Eltern (Personensorgeberechtigten) entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 3), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten oder einer Begleitperson abgeholt werden, werden die Kinder nach Ende der Betreuungszeit entlassen. Leben die Eltern (Personensorgeberechtigten) getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (4) Grundsätzlich sind Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbedingt nicht in der Lage, selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen. Kinder werden daher nicht mit einem Verkehrsmittel (Fahrrad usw.) allein auf den Nachhauseweg entlassen. Ausnahmen sind nach erfolgreichem Ablegen der Fahrradprüfung im Einvernehmen zwischen Einrichtung und Eltern (Personensorgeberechtigten) möglich.
- (5) Kinder, die sich vor oder nach der vereinbarten Betreuungszeit gemäß § 4 auf dem Grundstück der Einrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtung.

- (6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) (z.B. Feste, Ausflüge) sind grundsätzlich die Eltern (Personensorgeberechtigten) aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde. Die jeweilige Regelung für das Fest ist eine Woche vorher schriftlich in der Einrichtung an einem geeigneten Ort auszuhängen und auf der Einladung auszuweisen.

§ 11 Haftung

- 1) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Spielsachen usw. dürfen von zuhause nicht in die Betreuungseinrichtung mitgebracht werden.
- 2) Darüber hinaus haftet der Träger für Schäden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur:
 - a) soweit dem Träger, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
 - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - c) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet der Träger nicht.
- 3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Träger jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszweckes oder für die ordnungsgemäße Erfüllung notwendig ist.

§ 12 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Unterzeichnung des Merkblatts (Anlage 4).
Damit die Einrichtung unverzüglich die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer der im Merkblatt genannten Tatbestände von den Eltern (Sorgeberechtigten) des betroffenen Kindes der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Auch bei einer unspezifischen (fiebrigen) Erkältungskrankheit, Erbrechen, Hautausschlag, Halsschmerzen, Durchfall oder Fieber dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Einrichtung werden die Eltern (Personensorgeberechtigten) informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Tageseinrichtung abzuholen oder dem selbständigen Heimgang des Kindes zuzustimmen.
Auch wenn im Familienhaushalt jemand an einer schweren oder (hoch-)ansteckenden Krankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushalts diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall sollen Kinder die Einrichtung nicht besuchen.

Zuhause bleiben muss ein erkranktes Kind so lange, bis es wieder fit und belastbar für den Alltag in der Einrichtung ist.

- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Absatz 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Einrichtungsleitung.
- (5) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
- (6) Zum Wohle des Kindes sind chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, der Leitung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 14 Verbindlichkeit

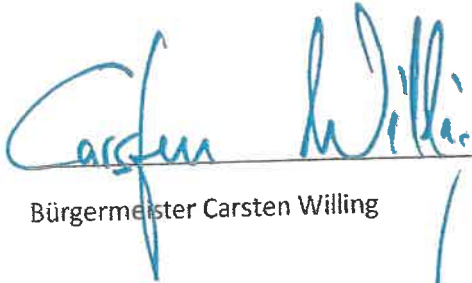
Diese Benutzungsordnung sowie die jeweiligen Regeln der einzelnen Einrichtung werden durch Unterschrift des Aufnahmevertrags als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern (Personensorgeberechtigten) begründet.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung gemäß vorstehendem Absatz 1 verlieren alle dieser Benutzungsordnung der Gemeinde Eberdingen entsprechenden oder widersprechenden Regelungen mit allen Änderungen ihre Gültigkeit (insbesondere die Benutzungsordnung über die Verlässliche Grundschulbetreuung und Schulferienbetreuungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen).
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die gesetzlichen Grundlagen können beim Träger der Einrichtungen eingesehen werden.

Ausgefertigt

Eberdingen, den 24.10.2025


Bürgermeister Carsten Willing



**Anlage 3: Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) Schulkinderbetreuung (neues Beitragssystem)
ab 01.11.2025**

1. Besuchsgeld

Es werden **12 Monatsbeiträge / Schuljahr und je betreutem Kind** erhoben.

Diese Beiträge beziehen sich auf die Betreuung an allen Unterrichtstagen

Modul 1.1	VGS (vormittags) 11:15 – 14:00 Uhr in Hochdorf 11:30 – 14:00 Uhr in Nussdorf	93,00 €
Modul 1.2	VGS-N (nachmittags) 14:00 – 17:00 Uhr	108,00 €

Diese Zusatz-Beiträge werden für die separat zu buchende Ferienbetreuung je betreutem Kind zusätzlich **je Betreuungswoche** erhoben.

Modul 2.1	FBV (vormittags) 7:30 – 14:00 Uhr in Hochdorf 8:00 – 14:00 Uhr in Nussdorf	51,00 €
Modul 2.2	FBG (ganztags) 7:30 – 17:00 Uhr in Hochdorf 8:00 – 17:00 Uhr in Nussdorf	78,00 €

Dazu addiert sich ggf. noch ein Verpflegungsgeld gemäß Ziffer 2 dieser Anlage.

2. Verpflegungsgeld

2.1 Verpflegung in der VGS-Betreuung

Für Kinder in der VGS-Betreuung **kann** eine tägliche Verpflegung (warmes Mittagessen) gebucht werden, wenn in der Einrichtung ein Verpflegungsangebot besteht.
Das Verpflegungsgeld für geliefertes Essen wird entsprechend der Kosten des Lieferanten je bestelltem Essen mit diesem einzeln abgerechnet.

2.2 Verpflegung in der VGS-N- u. FBG-Betreuung

Für **alle** Kinder in der Nachmittagsbetreuung **ist** grundsätzlich das Verpflegungsangebot verpflichtend zu buchen. Es gelten die Preise nach Ziffer 2.1.